

## **Nationalparkamt Müritz**

- Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde -

Nationalparkamt Müritz

Schlossplatz 3 • 17237 Hohenzieritz

# **Ausweisung von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark**

## **- Feisnecksee -**

das Nationalparkamt Müritz als für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- § 6 (1) Ziffer 20 und 21 der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparks v. 12. Sept. 1990 (Gbl. DDR 1990, Sonderdruck Nr. 1468)
- § 1 (1 bis 3), § 4 und § 8 (1) Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) v. 23. Febr. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)
- Großschutzgebietsorganisationsgesetz v. 18. Dez. 1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 659), zuletzt geändert durch Art. 6 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes M-V v. 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326)

## **folgende Allgemeinverfügung:**

### **Präambel**

Der Feisnecksee liegt innerhalb des Müritz-Nationalparks. Allgemeiner Schutzzweck des Nationalparks ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, soll der Nationalpark der Öffentlichkeit aber auch in geeigneter Weise für die Erholung dienen.

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es u.a. untersagt, motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Stellen zu baden oder zu angeln.

Der Feisnecksee besitzt traditionell und aufgrund seiner Lage Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Um dieser Erholungsnutzung Rechnung zu tragen, soll der See als befahrbares Gewässer sowie für das Angeln und Baden ausgewiesen werden. Aus Schutzgründen müssen dabei jedoch bestimmte Nutzungsbeschränkungen angeordnet werden sowie bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben.

### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist die Ausweisung des Feisnecksees als mit Booten befahrbares Gewässer. Darüber hinaus wird das Angeln und das Baden in bestimmten Bereichen genehmigt. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Art und Umfang sowie sonstigen Bedingungen und Auflagen für diese Nutzungen gelten die

nachfolgenden Bestimmungen. Die Angelbereiche und die Badestelle sind in der anliegenden Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## **§ 2 Befahrensregelungen**

(1) Boote im Sinne dieser Ausweisung sind Ruder- und Paddelboote bis max. 7 m Länge. Das Befahren ist nur mit Booten gestattet, die einen ständigen Liegeplatz an den genehmigten baulichen Anlagen (Stege, Bootsschuppen) in Verbindung mit einem gültigen Nutzungsvertrag mit dem Eigentümer des Gewässers [ Stadt Waren (Müritz) ] haben. Die Boote müssen nach Maßgabe des Gewässereigentümers gekennzeichnet sein. Die Gesamtzahl der zugelassenen Boote wird auf höchstens 120 begrenzt.

(2) Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellen sowie mit anderen als den in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeugen, wie z.B. Segelbooten, Segelschlitten, Wind- und Kitesurfen, Wassertretern, Flößen o.ä. ist nicht gestattet.

(3) Das Einsetzen und Anlegen der Boote ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen bzw. baulichen Anlagen gestattet. Dies gilt auch für das Anlanden.

(4) Von Uferbereichen, insbesondere von Schilfzonen und Röhrichtbeständen ist wasserseitig grundsätzlich ein Abstand von 20 m einzuhalten. Das Befahren von Schwimmblattzonen ist nicht gestattet. Das Befahren oberflächennaher Wasserpflanzenbestände (Laichkrautzone) ist zu vermeiden. Wild lebende Tiere dürfen nicht unnötig beunruhigt werden, Ansammlungen von Wasservögeln sind weiträumig zu umfahren.

## **§ 3 Angelnutzung**

(1) Das Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein und einer für den See ausgestellten Angelberechtigung gestattet.

(2) Das Angeln ist nur vom Boot, von vorhandenen Steganlagen sowie von zugänglichen und offenen Uferabschnitten innerhalb der in der Karte gekennzeichneten Bereiche aus gestattet.

## **§ 4 Baden**

(1) Der öffentliche Badebetrieb ist auf das durch die Stadt Waren (Müritz) betriebene „Naturbad Feisneck“ beschränkt. Das individuelle Baden an den weiteren traditionell vorhandenen Badestellen bleibt unter der Voraussetzung gestattet, dass diese Nutzung den bisherigen Umfang nicht übersteigt und zu keinen erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führt.

(2) Das Tauchen mit Atemgeräten ist nicht gestattet.

## **§ 5 Inselnutzung**

Das Anlanden an der Burgwallinsel sowie das Betreten der Insel sind nicht gestattet.

### **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

Bestehende Ausnahmen gemäß § 7 sowie die Möglichkeit von Befreiungen nach § 8 der Nationalparkverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 der Nationalparkverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Verordnung oder gegen diese Allgemeinverfügung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 8 Widerruf**

Die Verfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 02.03.2007

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Nationalparkamt Müritz, Schloßplatz 3, 17237 Hohenzieritz einzulegen.

Hohenzieritz, den 25.02.2013

Amtsleiter



# Anlage: Karte zur Allgemeinverfügung Feisnecksee

